

# **Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden, forschungsorientierten Teilzeit-Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

**Vom 15. März 2019\***

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **Vorbemerkung**

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang zum forschungsorientierten Teilzeit-Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzungen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3,
3. eine berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 2.

<sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

---

\* In der Fassung der ersten Änderungssatzung.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerber müssen nach Erlangung der beruflichen Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine dieser nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. <sup>2</sup>Diese Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert und 900 Arbeitsstunden umfasst haben.

### **§ 3**

#### **Nachweis der studiengangspezifischen Eignung**

<sup>1</sup>Für das Masterstudium ist nur geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Dem Erreichen der in Satz 1 genannten Prüfungsgesamtnote steht es gleich, wenn ein Bewerber nachweist, dass er zu den besten 50 v.H. der Absolventen seines Abschlussjahrgangs in dem betreffenden Studiengang gehört.

### **§ 4**

#### **Studienziel**

<sup>1</sup>Der Studiengang soll Absolventen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge nach erster Berufserfahrung vertiefte und fachübergreifende Kompetenzen in den Bereichen Compliance, IT und Datenschutz vermitteln. <sup>2</sup>Die Absolventen des Studiengangs sind unmittelbar in der Lage, einschlägige Führungs- und Fachaufgaben zu übernehmen. <sup>3</sup>Insbesondere befähigt der Studiengang dazu, in Unternehmen und Behörden als interner oder externer Datenschutzbeauftragter, Compliance Officer/Compliance Manager oder Antikorruptionsbeauftragter tätig zu werden. <sup>4</sup>Außerdem bereitet der Studiengang auf die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Forschungsprojekten an Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen, weitere Tätigkeiten in der Forschung und die Promotion vor.

### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Das Studium ist als Teilzeitstudium aufgebaut.

### **§ 6**

#### **Module**

(1) <sup>1</sup>Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. <sup>2</sup>Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium mit einem Umfang von 210 Credits oder mit gleichwertigem Umfang, welches akademische Studienphasen im Umfang von 180 Credits und praktische Studienphasen im Umfang von 30 Credits oder gleichwertigem Umfang enthalten hat. <sup>2</sup>Bei Bewerbern, die lediglich ein erstes berufsqualifizierendes

Studium mit einem Umfang von 180 Credits oder mit gleichwertigem Umfang abgeschlossen haben, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung, dass sie nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Fakultäten Informatik und Wirtschaftswissenschaften zusätzlich 30 Credits erwerben. <sup>3</sup>Haben sie bislang keine praktischen Studienphasen des in Satz 1 genannten Umfangs absolviert, stehen ihnen dafür sämtliche Module außer denen des Grundlagenbereichs zur Wahl. <sup>4</sup>Im Übrigen kann aus allen Modulen mit Ausnahme solcher aus dem Grundlagenbereich und dem Praxissemester gewählt werden.

(3) <sup>1</sup>Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Abs. 2 Satz 2 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module bezogen haben. <sup>2</sup>Die Endnoten der nach Abs. 2 Satz 2 zusätzlich erforderlichen Module bleiben bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung außer Betracht.

## **§ 7**

### **Modulhandbuch, Studienplan**

(1) <sup>1</sup> Die Studienfakultät für Weiterbildung erstellt ein Modulhandbuch. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. <sup>3</sup>Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen. <sup>4</sup>Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) <sup>1</sup>Außerdem erstellt die Studienfakultät für Weiterbildung einen Studienplan. <sup>2</sup>Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot des Instituts und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) <sup>1</sup>Modulhandbuch und Studienplan werden vom Studienfakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

## **§ 8**

### **Masterarbeit**

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit anzuwenden.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt fünf Monate.

## **§ 9**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof Studierenden den Grad eines Master of Laws (LL.M.).

## **§ 10**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>In der Studienfakultät für Weiterbildung wird eine Prüfungskommission für den forschungsorientierten Teilzeit-Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz gebildet. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. <sup>3</sup>Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Studienfakultätsrat.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

*Vom Abdruck der ursprünglichen Regelungen wurde abgesehen, da sie für die Anwendbarkeit der vorliegenden Fassung nicht mehr von alleiniger Bedeutung sind. Diese Fassung trat am 15. März 2021 in Kraft. Bezüglich an diesem Tag laufender Prüfungsverfahren in den von den Änderungen betroffenen Modulen galten bzw. gelten die bisherigen Regelungen fort. Ebenso blieben Module, die bei Inkrafttreten der Änderungen bereits abgeschlossen waren, von den zum 15. März 2021 in Kraft getretenen Änderungen unberührt.*

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
<b>Kernmodule</b>				
1	Compliance Grundlagen	5	Blended-Modul	schrP60
2	IT-Recht	5	Blended-Modul	schrP60
3	IT-Compliance und IT-Sicherheit	5	Blended-Modul	schrP60
4	Recht des Datenschutzes	5	Blended-Modul	schrP60
5	Datenschutz-Compliance	5	Blended-Modul	schrP60
6	Compliance-Kommunikation	5	Blended-Modul	Präs15 mit Konzept
7	Risiko- und Prozessmanagement	5	Blended-Modul	schrP60
8	Organisationsethik und -werte	5	Blended-Modul	Präs15 mit Konzept
<b>Vertiefungsmodule</b>				
9	Compliance Vertiefung	5	Blended-Modul	schrP60
10	Fallstudie/wissenschaftliches Projekt	5	Blended- oder Online-Modul	Projekt/Präs15 mit Konzept
11	Wissenschaftliche Studienarbeit	15	Online-Modul	StA
<b>Mastermodul</b>				
12	Masterarbeit	25		AA

**Erläuterung der Abkürzungen:**

AA Abschlussarbeit

Konzept schriftliches Konzeptpapier nach Maßgabe der Prüfungsperson, studienbegleitend

Präs mündliche Präsentation (mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten), studienbegleitend

schrP schriftliche Prüfung (mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten)

StA Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)